

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 14.10.2014

Gegen Postzustellungsurkunde

Bischof+Klein GmbH&Co.KG
An die Geschäftsführung
Industriestr.1
94357 Konzell

AZ: 43- 1711/1
Umweltschutz
Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106
Fax 09421/973 230
Zimmer: 229
Email: denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Bischof und Klein GmbH&Co.KG, Industriestr.1, 94357 Konzell auf Erteilung der Genehmigung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage durch Umsetzung der RTO, Errichtung einer Abluftreinigung und Abluftaufkonzentration von [REDACTED] mit Energieauskoppelung, Errichtung einer Druckmaschine [REDACTED] und Optimierung des Abluftsammlernetzes sowie Betrieb der Anlage in geänderten Form auf der Fl. Nr. 209, Gemarkung und Gemeinde Konzell

Anlagen

Antragsunterlagen (werden gesondert zugesandt, Achtung nur eine gestempelte Fertigung)
Kostenrechnung
Überweisungsträger

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Firma Bischof + Klein GmbH & Co.KG, Industriestr. 1, 94357 Konzell erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Druck - und Kaschieranlage mit TRA auf dem Grundstück Fl.Nr. 209 der Gemarkung Konzell durch

Umsetzung der RTO,
Errichtung einer Abluftreinigung und Abluftaufkonzentration von [REDACTED] mit Energieauskoppelung,
Errichtung einer Druckmaschine [REDACTED], KST 6720
Optimierung des Abluftsammlernetzes

sowie Betrieb der Anlage in geänderten Form.

2. Die Firma Bischof+Klein Extrusion GmbH& Co.KG hat mit Schreiben vom 11.07.2014 die Stilllegung zweier Vorsatzdruckwerke bei den Extrusionsanlagen KST 6120 und 6820 angezeigt. Mit den in der Änderungsanzeige beschriebenen Maßnahmen besteht Einverständnis
3. Folgende Befreiungen werden erteilt:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde Konzell von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Streifenau wegen

- *Unterschreitung der zulässigen Dachneigung*
 - *Abweichung von der zulässigen Dachform*
 - *Bebauung außerhalb der Baugrenzen*
 - *Überschreitung der Bebauungslinie*
3. *Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.12.1994, 10.03.1995, 12.08.1995, 14.08.1996, 10.10.1996, 17.03.1997, 10.05.1999, 12.05.1999, 09.11.2001, 10.01.2002, 21.03.2003, AZ jeweils 43-171/1 sowie vom 29.11.2007, 12.11.2008, 05.05.2010, 04.10.2010, 25.07.2013, 02.04.2013, 02.04.2014, 28.04.2014 sowie 03.07.2014 jeweils Az. 43-171/1 weiterhin ihre Gültigkeit.*
4. *Die noch geltenden Bestimmungen aus den, unter Ziffer I.2 dieser Genehmigung genannten Bescheiden sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 14.10.2014 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 28.02.2014
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung: [REDACTED]-Aufkonzentrationsanlage
 - Ergänzende Beschreibungen vom 11.07.2014
 - Technische Daten: Flexodruckmaschine [REDACTED], KST 6720
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung: Optimierung Abluftsammelnetz
 - Topographische Karte M1:5000, Plan Nr. 5474/2
 - Topographische Karte M 1:10000, Plan Nr. 5474/1
 - Pläne Flexodruckmaschine [REDACTED], KST 6720, Plan Nr. 8261A57885 Blatt 1 und 2
 - Bauantragsunterlagen
 - Beschreibung Brandschutz
 - Brandmelde-und Rohrleitungsplan, CMN008057, 003a;M 1:50
 - Flächenberechnung, Kostenkalkulation, Bauarbeiten
 - Lageplan, M 1:5000 (Katasterauszug)
 - Lageplan M 1:1000, Plan Nr. 5474/3
 - Abluftsammelnetz M1:200, Plan Nr. 5474/4
 - Grundrisse, Schnitte, M 1:100, Plan Nr. 5474/5a vom 07.08.2014
 - RI Schema Abluftreinigung, Plan Nr. 130730
 - Aufstellung Gesamtarrangement, Zeichnung_140429 vom 27.06.2014
 - Ex Zonen-Plan Druckmaschine, Plan Nr. 8261X57885 Blatt 1 und 2
 - TÜV Protokolle, Auffangwannen
 - Beschreibung der Lagerung wassergefährdende Stoffe
 - Eingabeplan Tankanlagen und Gefahrstofflläger, PINr. 4270/17/WHG, M 1:1000
 - Hallenbelegungsplan Gesamt- Lagerung wassergefährdender Stoffe, Plan Nr. 4270/1/H/G/WGS, M 1:500
 - Bestandsplan, Kühlwasser und Thermoöl, M 1:100, 1518.B&K.B.EG.GRTR1
 - Bestandsplan, Kühlwasser und Thermoöl, M 1:100, 1518.B&K.B.EG.GR.T2
 - Eingabeplan Aufstellung- Gesamtarrangement, Zeichnung 140408, M 1:100, M 1:50
 - EMAS Zertifikat
 - Brandschutznachweis vom 03.09.2014 des Ing.büros Halfkann& Kirchner

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

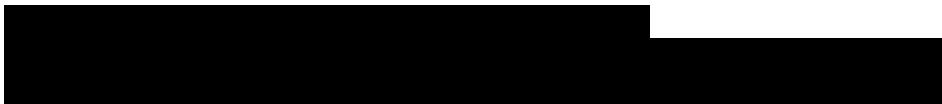
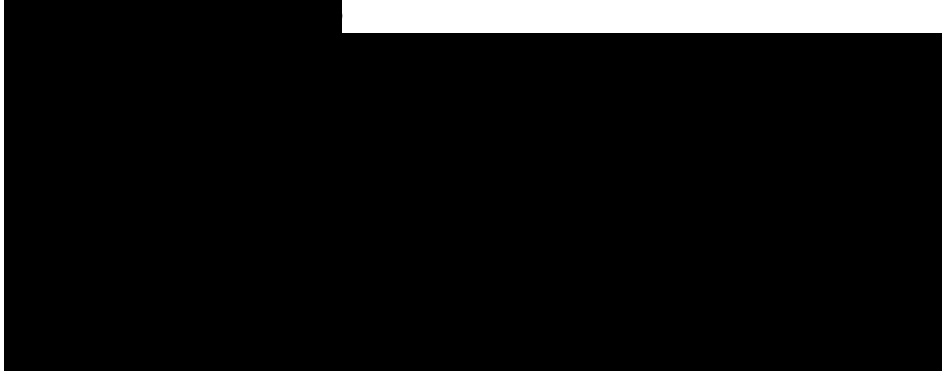
III. Nebenbestimmungen

A. Immissionsschutz

1. ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN

VOC-Massenstrom
kg/h

Abluftvolumenstrom
Nm³/h

Restlösemittelverdunstung

KST 2880

12

1.500

Lösungsmittel:

entsprechend aktuellem Gefahrstoffkataster

Abluftreinigung:

a) Thermisch-Regenerative Abluftreinigung (TRA):

Abgasvolumenstrom (nominal) 40.000 Nm³/h
 Abgasableitung: Kamin 15 m über Erdgleiche
 Zusatzfeuerung: Flüssiggas, max. 38,5 m³/h
 Heizleistung: maximal 980 kW
 Tankgröße: 6.400 l, max. Befüllung < 3 t

b) Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO):

Abgasvolumenstrom: 40.000 Nm³/h
 Abgasableitung: Kamin 13 m über Erdgleiche
 Zusatzfeuerung: Flüssiggas, max. 100 kg/h
 Heizleistung: maximal 1.260 kW
 Tankgröße: 6.400 l, max. Befüllung 2,9 t

c) Radadsorber mit vorgeschaltetem 

Abgasvolumenstrom: 82.000 Nm³/h
 Abgasableitung: Kamin 15 m über Erdgleiche

Restlösemittelverdunstung mit Destillationsstufe:

(zur Reduzierung des Zusatzbrennstoffes der TRA und der RTO sowie zur Lösemittelrückgewinnung)

Standort:	Farblager FL 1 B2 Raum 1
eingesetzte Restlösemittel:	Lösemittelgemisch auf Ethanolbasis, der Ethylacetat-Anteil muss unter 50 % liegen
maximale Verdampfungs menge:	102 kg/h
Abluftmenge:	3.500 m ³ /h
Verdampfungs- und Destillationsleistung:	unter 1 Tonne/Tag

Thermische Reinigungsanlage Fa. Schwing Typ VacuClean 1212T (Solvo) (Fa. B+K Extrusion)

Verschweltes Material:	PE und PP (nicht halogenorg. Material)
Abzureinigendes Werkzeug:	Blasfolienwerkzeuge
Zuladungsgewicht:	max. 5.000 kg
Beladevolumen:	Ø 1250 mm, Höhe 1250 mm, ca. 1,5 m ³
Beheizung:	elektrisch, max. 48 kW
Abluftvolumenstrom:	max. 24 Nm ³ /h
Reinigungstemperatur:	bis 450 °C
Arbeitsbereich Katalysator:	350 - 600 °C
Abgasableitung:	Abgasrohr DN 80 mit Deflektor, 8 m über Erdgleiche

Tankanlagen:

LH 3	unterirdisch	Heizöl / Heizhaus	50.000 l
LH 4	unterirdisch	Heizöl / Verwaltung + Thermoölanlagen	16.000 l
LH 5	unterirdisch	Heizöl / Halle F2	40.000 l
LH 6	Kellertank	Heizöl / Bahnhof	4.500 l
T3	oberirdisch	Treibgas	4.850 l
T4	unterirdisch	Heizgas	6.400 l
L 6	unterirdisch	Ethanol	60.000 l
L 7	unterirdisch	Ethylacetat	60.000 l
L 8	unterirdisch	Dowanol	60.000 l

Gefahrstofffläger:

FL 1 B2	Farblager Raum 1	30.000 l
FL 1 B2	Farblager Raum 2	20.000 l
FL 1 B2	Altstofflager	3.000 l
FL 2 B2	Containerraum	60.000 l
FL 2 B2	Mischraum	8.000 l
KL A1	Kleberlager Halle A1	20.000 l
KL A3	Kleberlager Halle A3	30.000 l
AL K A3	Altstofflager KG A3	15.000 l
FL1 F1	Farb- und Kleberlager Halle F1	20.000 l
	Gefahrstofflagerhalle WGK 3	100.000 l

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung

- 2.1.1 Soweit andere organische Lösungsmittel als die im aktuellen Gefahrstoffkataster angegebenen eingesetzt werden sollen, sind diese anzuzeigen und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.
Es ist nachvollziehbar darzustellen, dass auch dann keine gefährlichen Stoffe in Mengen vorhanden sein werden, die die in Anhang I Spalte 4 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.
Daneben muss sichergestellt sein, dass die Abluftreinigung in der Lage ist, die zusätzlich gehandhabten Stoffe bzw. andere entstehende Stoffe abzuscheiden und die festgelegten Emissionsbegrenzungen einzuhalten.
- 2.1.2 Das Gefahrstoffkataster ist jährlich fortzuschreiben und dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert vorzulegen.
- 2.1.3 Die lösemittelhaltigen Abgase der Rotationsdruckmaschinen, der Kaschieranlagen, der Vorsatzdruckwerke, der prozessgekoppelten Klebstoffaufbereitung und der [REDACTED] zu erfassen und der Abluftreinigung (TRA-Anlage bzw. RTO-Anlage) zuzuführen.
- 2.1.4 Durch geeignete technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die Entsorgungskapazität der Abluftreinigung - max. 376 kg VOC/h bei max. 162.000 Nm³/h nicht überschritten wird.
- 2.1.5 Bei Ausfall der TRA-Anlage, der RTO-Anlage oder der [REDACTED] ist unverzüglich und unter Angabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer des Ausfalls das Landratsamt Straubing-Bogen zu verständigen.
Die lösemittelhaltigen Abgase sind beim gleichzeitigen Ausfall der Anlagen über die angegebenen Notausblasstellen (NA) abzuführen.
- 2.1.6 Um Leckagen weitgehend zu verhindern, sind Flanschverbindungen auf das technisch notwendige Maß zu reduzieren. Für die verbleibenden notwendigen Flanschverbindungen sind Dichtungen nach dem Stand der Technik zu verwenden.

2.2 Emissionsbegrenzungen

- 2.2.1 Im gereinigten Abgas der TRA-Anlage und der RTO-Anlage dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

gasförmige, organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff: 20 mg/m³

Kohlenmonoxid: 0,10 g/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid: 0,10 g/m³

Die o.g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa). Sie sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

- 2.2.2 Im gereinigten Abgas der [REDACTED] darf folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:

gasförmige, organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff: 20 mg/m³

2.2.3 *Diffuse Emissionen nach der 31. BImSchV / VOC:* 20 %

Die Einhaltung der diffusen Emissionen ist jährlich durch Vorlage einer Lösemittelbilanz nachzuweisen.

2.3 *Ableitbedingungen*

2.3.1 *Die gereinigten Abgase der Thermisch-Regenerativen Abluftreinigung sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 15 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.*

2.3.2 *Die Notausblasstellen müssen ungehindert über Dach senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten.*

2.3.3 *Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.*

2.3.4 *Die gereinigten Abgase der RTO-Anlage sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 13 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.*

2.3.5 *Die gereinigten Abgase der [REDACTED] sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 15 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.*

2.4 *Messung und Überwachung der Emissionen der Abluftreinigung*

2.4.1 *Die Brennkammertemperaturen der TRA-Anlage und der RTO-Anlage sind durch registrierende Messgeräte kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Brennkammertemperaturen sollen im Brennbetrieb mindestens 800°C betragen.*

2.4.2 *Spätestens sechs Monate - jedoch frühestens drei Monate - nach Inbetriebnahme der [REDACTED] ist durch Messungen im gereinigten Abgas der [REDACTED] nachzuweisen, dass die o.g. Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*

2.4.3 *Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle durchgeführt werden und sind turnusmäßig alle 3 Jahre zu wiederholen. Dies gilt auch weiterhin für die TRA-Anlage und die RTO-Anlage.*

2.4.4 *Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl der Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchzuführen.*

2.4.5 *Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung von Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstrecke sind zu beachten.*

2.4.6 *Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist dem Landratsamt vorzulegen.*

2.5 *Allgemeine Anforderungen*

2.5.1 *Für die TRA-Anlage, die RTO-Anlage und die [REDACTED] sind Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der vom Hersteller gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Die Anlagen sind gemäß dieser Betriebsvorschriften zu betreiben und zu warten.*

2.5.2 *Über die Durchführung von Wartungsarbeiten an der TRA-Anlage, der RTO-Anlage und der [REDACTED] sowie über Ausfallzeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Sämtliche Zeiträume, in denen ungereinigte lösungsmittelhaltige Abluft über die angegebenen Notausblasstellen abgeführt wird, sind entsprechend zu dokumentieren.*

Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Aufzeichnung aufzubewahren.

2.6 Thermische Reinigungsanlage Fa. Schwing Typ VacuClean 1212T (Solvo)

2.6.1 In der thermischen Reinigungsanlage dürfen nur mit Polyethylen und Polypropylen verunreinigte Blasfolienwerkzeuge abgereinigt werden.

2.6.2 Im gereinigten Abgas der thermischen Reinigungsanlage dürfen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

gasförmige, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff:	0,10 kg/h
Kohlenmonoxid:	0,10 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,10 g/m ³

Die o.g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa). Sie sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

2.6.3 Die gereinigten Abgase der thermischen Reinigungsanlage sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 8 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

2.6.4 Spätestens sechs Monate - jedoch frühestens drei Monate - nach Inbetriebnahme der thermischen Reinigungsanlage ist durch Messungen im gereinigten Abgas der Anlage nachzuweisen, dass die o.g. Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Hierbei sind die Anforderungen nach 2.4.4 - 2.4.6 zu beachten.

2.6.5 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle durchgeführt werden und sind turnusmäßig alle 5 Jahre zu wiederholen.

2.6.6 Für die thermische Reinigungsanlage ist eine Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der vom Hersteller gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Die Anlage ist gemäß dieser Betriebsvorschrift zu betreiben und regelmäßig zu warten.

2.6.7 Über die Durchführung von Wartungsarbeiten an der thermischen Reinigungsanlage sind Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Aufzeichnung aufzubewahren.

3. Abfallwirtschaft

3.1 Hinsichtlich der betrieblich anfallenden Abfälle sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.2 Alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind entsprechenden Fachfirmen für Abfallverwertung bzw. der Gesellschaft zur Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zuzuführen. Hierzu zählen z.B.:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
AVV 07 01 01	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
AVV 08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere

AVV 08 01 15	<i>gefährliche Stoffe enthalten Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten</i>
AVV 08 01 16	<i>Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten</i>
AVV 08 03 12	<i>Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</i>
AVV 08 03 14	<i>Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten</i>
AVV 08 04 09	<i>Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten</i>
AVV 13 02 05	<i>Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis</i>
AVV 13 03 05	<i>Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle</i>
AVV 13 05 01	<i>Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl/Wasserabscheidern</i>
AVV 13 05 02	<i>Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern</i>
AVV 14 06 03	<i>andere Lösemittel und Lösemittelgemische</i>
AVV 14 06 05	<i>Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten</i>
AVV 15 02 02	<i>Aufsaug- und Filtermaterialien, Waschtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</i>

Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4. Lärmschutz

- 4.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.*
- 4.2 *Die Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche - einschließlich des Fahrverkehrs - dürfen an den nächstgelegenen vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhäusern im angrenzenden Mischgebiet (Ortsteil Streifenau Fl.Nr. 419 der Gem. Konzell) bzw. im angrenzenden Außenbereich (Mehnhaupten Fl.Nr. 204 der Gem. Konzell und Haiderhof Fl.Nr. 70 der Gem. Auggenbach) jeweils folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:*

*tagsüber: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)*

Gleichzeitig dürfen in den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten (Ortsteil Streifenau Fl.Nr. 421, Gem. Konzell und WA Haid Fl. Nr. 81, Gem. Auggenbach) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

*tagsüber: 55 dB(A)
nachts: 40 dB(A)*

- 4.3 *Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.*
- 4.4 *Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagengemäß sowie nach dem Stand der Technik zu errichten bzw. zu ändern, zu betreiben und zu warten.*

B. Arbeitsschutz

1. Die Explosionssicherheit von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen der neuen oder wesentlich geänderten Anlagen ist vor der erstmaligen Nutzung durch eine besonders befähigte Person gem. Anh. 4 Nr. 3.8 BetrSichV zu prüfen. Die Prüfung ist durch Prüfprotokoll nachzuweisen.

2. Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen zur Vermeidung von Explosionsgefahren, hier z.B. MSR-Einrichtungen zur Konzentrationsüberwachung inkl. Notablass und Notabschaltung, sind überwachungsbedürftige Anlagen i.S.d. BetrSichV. Sie sind vor Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung nach § 14 BetrSichV und anschließend spätestens alle 3 Jahre wiederkehrend nach § 15 Abs. 15 BetrSichV zu prüfen. Die Prüfungen sind durch Prüfprotokoll nachzuweisen.

Lösemittelager

- 1- *Die Lageranlage ist antrags- und bescheidsgemäß und im Übrigen nach dem Stand der Technik zu montieren, installieren und zu betreiben. U. a. sind die Bestimmungen nachstehender Vorschriften und aller hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, auch wenn diese im Einzelnen in den nachfolgenden Maßgaben nicht enthalten sind:*
 - *Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV– einschließlich der Anhänge 1 bis 4*
 - *Technische Regeln Betriebssicherheit –TRBS–, insbesondere TRBS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ soweit zutreffend. Falls diese Technischen Regeln keine hinreichenden Bestimmungen enthalten, können die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten –TRbF–, insbesondere TRbF 20 „Läger“ und TRbF 30 „Füllstellen, Entleerstellen und Flugfeldbetankungsanlagen“ weiterhin als Erkenntnisquelle herangezogen werden.*
 - *11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz –11. ProdSV– (Explosionsschutzverordnung) i. V. m. der Richtlinie 94/9 EG und den Explosionsschutzregeln mit Beispielsammlung –ExRL– (BGR 104), 11.*
 - *Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)**Weitergehende bauaufsichtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.*
2. *Die Tanks müssen von einem Fachbetrieb eingebaut werden. Der Einbau und die Gründung haben so zu erfolgen, dass eine Verlagerung oder Neigung, die die Sicherheit der Tanks oder seiner Einrichtungen gefährdet, nicht eintreten kann.*
3. *Die Unversehrtheit der Tanks muss unmittelbar vor dem Absenken in die Baugrube festgestellt und bescheinigt werden. Die Tankisolierung ist unmittelbar vor dem Einbau der Behälter einer Hochspannungsprüfung zu unterziehen. Transportösen und andere Stahlteile, die aus der Isolierung herausragen, sind vor dem Verfüllen der Tankgrube gegen Korrosion zu schützen.*
4. *Werden die Lagertanks in Bereichen eingebaut werden, in denen mit einer Veränderung der Lage durch Grundwasser, Staunässe oder Überschwemmung zu rechnen ist, müssen sie verankert oder durch Belastung gegen Aufschwimmen gesichert werden. Die Verankerung oder Belastung muss eine mindestens 1,3-fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks, bezogen auf den höchsten Wasserstand haben.*
5. *Die Tanks müssen allseitig von einer ausreichend dicken Schicht (mindestens 20 cm) von Verfüllmaterial (z.B. Sand mit einer Korngröße ≤ 2 mm) umgeben sein, so dass die Isolierung nicht gefährdet ist. Hohlräume dürfen nicht vorhanden sein. Die allseitige Tankabdeckung mit Erde, Mauerwerk oder Beton muss mindestens 0,8 m und soll nicht mehr als 1 m betragen.*
6. *Die unterirdischen Lagertanks müssen von anderen Grundstücken, von Gebäuden und von öffentlichen Versorgungsleitungen einen Abstand von mindestens 1 m sowie von anderen unterirdischen Tanks mindestens 0,4 m haben.*

7. *Die Lagertanks sind gegen Auslaufen durch ein optisch und akustisch anzeigendes Leckwarngerät zu sichern und gegen Überfüllen mit einem Grenzwertgeber auszurüsten. Bei der Auswahl des Leckanzeigegerätes ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe als Leckanzeigemedium verwendet werden. Ein geeignetes Medium, z. B. Stickstoff, ist zu verwenden.*
8. *Die Domschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein. Die Schachtabdeckungen müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten und dem Eindringen von Oberflächenwasser in die Domschächte ausreichend vorbeugen.*
9. *Die Domschächte dürfen keine Belastungen auf den Tank übertragen, die zu Beschädigungen der Tankwandung oder der Isolierung führen können. Sie müssen dicht und so ausgebildet sein, dass bereits geringe Leckagemengen zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden können. Anschlüsse an Entwässerungsleitungen sind nicht zulässig.*
10. *Rohr- und Kabeldurchführungen in Domschächten sowie sonstige Durchbrüche müssen gegen das Eindringen von brennbaren Flüssigkeiten und deren Dämpfen geschützt sein (z.B. Abdichtung mit dauerelastischem und mediumbeständigem Material).*
11. *Die Rohrleitungen sind so zu montieren, installieren und zu betreiben, dass wassergefährdende Medien aus ihnen nicht auslaufen können und Undichtigkeiten schnell und zuverlässig feststellbar sind. Sie sind so anzuordnen und zu verlegen, dass sie gegen Beschädigungen geschützt sind.*
12. *Unterirdische Rohrleitungen müssen so verlegt sein, dass ein Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden ist.*
13. *Die Be- und Entlüftungseinrichtungen müssen gewährleisten, dass im Tank gefährliche Über- oder Unterdrücke nicht entstehen können. Die Be- und Entlüftungsleitungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen fest und formbeständig und gegen die Dämpfe des Lagergutes beständig sein.*
14. *Öffnungen der Tanks, die betriebsmäßig zur Atmosphäre geöffnet werden, sind mit Flammendurchschlag- /Detonationssicherungen zu versehen, die für das jeweilige Lagermedium geeignet sind.*
15. *Die Entleerestelle für die Tankfahrzeuge muss so montiert und installiert sein sowie betrieben werden, dass auslaufende brennbare Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können und nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können. Die Boden- und Auffangfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die umzufüllenden Medien sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein. Die Boden- und Auffangflächen können durch Gefällegrenzen, Einlaufrinnen oder Aufkantungen begrenzt werden.*
16. *Die Entleerestelle ist so anzulegen, dass eine Räumung im Gefahrenfall schnell und unverzüglich möglich ist. Sie muss von den Tankfahrzeugen ohne Rangieren verlassen werden können.*
17. *Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der BetrSichV ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 der BetrSichV vor der Betriebsaufnahme zu erstellen, aus dem insbesondere hervorgeht,*
 - a) *dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,*

- b) *dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,*
- c) *welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und*
- d) *für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten. Das Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen der Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.*
18. *Geräte und Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Explosionsschutzverordnung erfüllen. Geräte müssen mindestens den folgenden Kategorien entsprechen:*
- Zone 0: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 1 mit Kennzeichnung G*
 - Zone 1: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 2 mit Kennzeichnung G*
 - Zone 2: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 3 mit Kennzeichnung G*
19. *Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. Auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 1 BetrSichV oder einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV sind die wiederkehrenden Prüfungen der Gesamtanlage und der Anlagenteile durch den Betreiber zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Prüffristen dürfen die in § 15 Abs. 16 BetrSichV genannten Höchstfristen für die Lageranlage und für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen von 5 Jahren nicht überschritten werden. Da diese Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.*
20. *Die Prüfbescheinigungen der Prüfung vor Inbetriebnahme und der wiederkehrenden Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle der Gesamtanlage und der Anlagenteile sind der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– jeweils spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfungen unaufgefordert vorzulegen.*
21. *Die Betriebseinstellung der Lageranlage sowie der Ab- oder Ausbau von tanktechnischen Anlagen ist der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– unverzüglich mitzuteilen. Hierzu sind die Nachweise über die ordnungsgemäße Stilllegung der ausgebauten oder verfüllten Lagerbehälter (Reinigungsbescheinigung des Fachbetriebes, Stilllegeprüfbescheinigung des Sachverständigen, Erklärung über den Verbleib der Tanks) der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen. Dies gilt auch für die beiden stillzulegenden Lagertanks (16 m³ Einkammertank für Ethanol und 60 m³ Zweikammertank, 40 m³ Ethylacetat + 20 m³ Ethanol).*
22. *Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich aus Gründen des Gemeinwohls, des Nachbar-, Brand-, Explosions- und Arbeitsschutzes oder zum Schutz Dritter nachträglich als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.*

Gefahrstofflager

23. *Der Auffangraum muss gegen die gelagerten Flüssigkeiten ausreichend beständig und für die Dauer der zu erwartenden Beaufschlagung mit ausgelaufenem Lagergut auch im Brandfall flüssigkeitsundurchlässig sein. Die zu Grunde zu legende Brandeinwirkungsdauer muss mindestens den Anforderungen an die Raumumfassungsbauteile entsprechen.*

24. *Das Fassungsvermögen des Auffangraumes ist so zu bemessen, dass sich das Lagergut im Gefahrfall nicht über den Auffangraum hinaus ausbreiten kann. Er muss mindestens den Rauminhalt des größten in ihm aufgestellten Behälters oder 10 % des Rauminhaltes aller im Auffangraum gelagerten Behälter fassen können.*
25. *Den Auffangraum begrenzende Gebäudewände müssen in Lagerräumen in gesamter Höhe feuerbeständig (Feuerwiderstandsdauer mind. 90 Minuten) sein.*
26. *Der Lagerraum darf nicht anderweitig genutzt werden.*
27. *Im Lager muss ein mind. 0,4-facher Luftwechsel pro Stunde gewährleistet sein. Bis in einer Höhe von 1,5 m gilt explosionsgefährdeter Bereich Zone 2, wenn keine Ab- oder Umfüllungen erfolgen.
Kein explosionsgefährdeter Bereich liegt vor, wenn die Behälter so eingelagert werden, dass*
 - a) *die mögliche Prüffallhöhe der Behälter nicht überschritten und*
 - b) *eine Beschädigung der Behälter durch das einlagernde Flurförderzeug (z.B. Verwendung von Mitgänger-Flurförderzeugen, besondere Stapelvorsätze wie Fassgreifer) ausgeschlossen ist und keine unbeabsichtigte Freisetzung zu erwarten ist.*
28. *Bzgl. Explosionsschutzdokument und Verwendung von Geräten und Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen gilt analog Nr. 17 und 18 Lösemittellager*

C. Baurecht und Brandschutz

1. Die von der Bauaufsichtsbehörde in den Bauvorlagen eingetragenen Korrekturen sind zu beachten.
2. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:
 - 2.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
 - 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
3. Brandschutz
 - 3.1 Die Abluftanlagen inkl. der zugehörigen technischen Gebäudeausrüstung müssen betriebssicher und brandsicher sein. Sie müssen den Anforderungen von Art. 38 BayBO und Art. 39 BayBO entsprechen.
 - 3.2 Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Die Brandabschnitte dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
 - 3.3 Die Muster-Lüftungsanlagen Richtlinie M-LüAR ist einzuhalten.

- 3.4 Flucht- und Rettungswege innerhalb und aus den Betriebshallen dürfen durch die Ein- und Anbauten nicht beeinträchtigt werden. Sie sind ständig frei und Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen unversperrt zu halten.
- 3.5 Die Brandwand ist gem. Art. 28 (3) BayBO sowie gem. Pkt. 5.8 der IndBauRL zu errichten.
- 3.6 Die angrenzende Feuerwehrumfahrt darf durch den Anbau nicht beeinträchtigt werden. Die erforderliche Mindestbreite von 3,50 m darf nicht unterschritten werden.
- 3.7 Die Feuerwehrpläne sind in Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle fortzuschreiben. Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 3.8 Die Brandschutzordnung ist in Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle fortzuschreiben.
- 3.9 Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.
- 3.10 Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung von Auflagen zum Brandschutz, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren oder sich aufgrund besonderer Vorkommnisse ergeben sollten, bleibt vorbehalten.
- 3.11 **Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen müssen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) vor der ersten Inbetriebnahme sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) geprüft und bescheinigt werden. Für Feuerschutzabschlüsse, Brandmeldeanlage, automatische Türen, Brandschutzklappen, Feuerlöscher und dergleichen müssen Wirksamkeit und Betriebssicherheit vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft und bestätigt werden. Bescheinigungen und Bestätigungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.**

D. Wasserrecht

1. *Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den Anforderungen der Anlagenverordnung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zu errichten.*
2. *Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- und Instandhaltungsplan aufzustellen und einzuhalten.*
3. *Zur Einhaltung der infrastrukturellen Maßnahmen bei Lageranlagen ist eine Überwachung durch selbstständige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger (täglicher) Kontrollgänge erforderlich. Die Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und die veranlassten notwendigen Maßnahmen sind aufzuzeichnen. Weiterhin ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.*
4. *Das Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, hat auf einer stoffundurchlässigen Fläche zu erfolgen. Der Umschlagbereich ist zudem in den Alarm und Maßnahmenplan mit*

aufzunehmen. Beim Umschlag nicht zugelassener Gebinde ist hier zusätzlich ein Rückhaltevolumen erforderlich.

5. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen D (Gefahrstofflager) sind durch einen Fachbetrieb zu errichten. Die Fachbetriebseigenschaft ist gegenüber den Betreibern einer Anlage nach § 23 VAwS nachzuweisen, wenn diese den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragen.
6. Überprüfung durch Sachverständige
Das Gefahrstofflager und das Lösemitteltanklager sowie alle Anlagenteile sind durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre oder nach wesentlichen Änderungen oder vor Stilllegung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Sachverständige ist rechtzeitig zu beauftragen. In die Inbetriebnahmeprüfung sind einmalig alle neu genehmigten Anlagen zum Lagern Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen mit einzubeziehen. Für die stillzulegenden Behälter ist die Prüfung vor Ausbau erforderlich.
7. Hinweise
Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

E. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

III. Kostenentscheidungen

1. Die Firma Bischof + Klein GmbH & Co.KG und die Firma Bischof+Klein Extrusions GmbH & Co.KG haben die Kosten dieses Verfahrens gesamtschuldnerisch zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 17507,25 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 3,45 € entstanden.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Die Firma Bischof +Klein GmbH & Co.KG betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 209 der Gemarkung Konzell eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Druck- und Kaschieranlage.

Mit Schreiben vom 28.02.2014 (eingegangen am 06.03.2014) stellte die Firma Bischof +Klein GmbH & Co.KG einen Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung dieser Anlage durch folgende Maßnahmen:

- durch Umsetzung der RTO,

- Errichtung einer Abluftreinigung und Abluftaufkonzentration von [REDACTED] mit Energieauskoppelung,
- Errichtung einer Druckmaschine [REDACTED] und Optimierung des Abluftsammelnetzes
- sowie Betrieb der Anlage in geänderten Form.

Die Firma Bischof und Klein Extrusion GmbH & Co. KG zeigte mit Schreiben vom 11.07.2014 die Stilllegung zweier Vorsatzdruckwerke bei den Extrusionsanlagen 6120 und 6820 an.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit den Bescheiden vom 02.04.2014, 28.04.2014 und 03.07.2014 genehmigt.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 15.09.2014 ergänzt.
Die Gemeinde Konzell hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Standort:

Die Fa. Bischof und Klein liegt im Gewerbegebiet Streifenau. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt - bezogen auf das eingezäunte Firmengelände - ca. 47 m östlich (MI Streifenau) bzw. ca. 96 m östlich (WA Streifenau), ca. 66 m südlich (Außenbereich Menhaupten), ca. 195 m südwestlich (WA Haid) sowie ca. 150 m nordwestlich (Außenbereich Haiderhof).

Anlagen und Betriebsbeschreibung

a. Umsetzen RTO

Die Verlegung der RTO-Anlage ist erforderlich, da am bisherigen Standort ein Hochregallager errichtet wird.

b. Errichtung der [REDACTED]

Die heute bereits vorhandene Ablufterfassung der Druck- und Kaschiermaschinen (einschließlich der [REDACTED]-Anlage) wird künftig so aufgeteilt, dass die Abluft der Kaschieranlagen in der TRA abgereinigt wird und die restliche Abluft – einschließlich der Raumluftabsaugung - in der [REDACTED] aufkonzentriert und in der RTO gereinigt wird. Die [REDACTED] umfasst eine [REDACTED], eine Filterstation und einen [REDACTED]. Innerhalb der [REDACTED], die aus drei parallel geschalteten Apparaten besteht, erfolgt die Homogenisierung (Vergleichmäßigung) der Lösemittelganglinie. Hierbei wird Lösemittel aus der durchströmenden Luft aufgenommen, in den in der Molekülstruktur vorhandenen Leervolumina gespeichert und wieder abgegeben. Als Molekularsieb wird eine Befüllung aus synthetischem dealuminierten Zeolith verwendet. Danach gelangt die Abluft über die Filterstation (F1) in den [REDACTED]. Der [REDACTED] hält die in der Prozessabluft enthaltenen Lösemittel in seinem Molekulargefüge zurück (Sorption) und gibt diese prozesstechnisch kontrolliert an einen zweiten wesentlich geringeren Volumenstrom wieder ab (Desorption). Ein Segment des ADS wird von der Prozessabluft durchströmt und die darin enthaltenen Lösemittel so weitgehend entzogen, dass der Luftstrom ohne weitere Reinigung ins Freie geleitet werden kann. Ein weiteres Segment des ADS wird von erwärmter Luft durchströmt, sodass die gepufferten Lösemittel thermisch ausgetrieben und abgeführt werden.

c. Errichtung Druckmaschine [REDACTED]

Im Rahmen der technischen Modernisierung und Erweiterung wird eine neue Flexodruckmaschine in der Halle A1 aufgestellt. Die Reinigung der Abluft erfolgt über die RTO-Anlage und die [REDACTED].

d. Optimierung Abluftsammelnetz

Durch die Neuerrichtung der [REDACTED], die Standortänderung der RTO-Anlage sowie damit verbunden die Erhöhung der Entsorgungskapazitäten müssen die bestehenden Abluftleitungen teilweise größer dimensioniert werden sowie neue Abluftleitungen auf dem Dach installiert werden.

e. Neuer Betreiber B+K Extrusion

Im Zuge der Umstrukturierung sind immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen in den Besitz der neu gegründeten Fa. Bischof + Klein Extrusion GmbH & Co. KG (B+K Extrusion) gewechselt. Diese Anlagen werden auch in den Anlagenkenn- und Betriebsdaten aufgeführt und entsprechend gekennzeichnet („Fa. B+K Extrusion“). Bei den Anlagen handelt es sich um die 4 Vorsatzdruckwerke im Bereich Extrusion, KST 6820, 6120, 6140 und 6160 sowie die Thermische Reinigungsanlage Fa. Schwing Typ VacuClean T 1212T (Solvo). Da die Vorsatzdruckwerke KST 6820 und 6120 bereits in der KW 38/2014 rückgebaut werden, werden diese in den Anlagenkenn- und Betriebsdaten nicht mehr aufgeführt. Auch die Vorsatzdruckwerke KST 6140 und 6160 werden mittelfristig rückgebaut.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art.3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

III.

Die Anlage zum Bedrucken und Kaschieren von bahnenförmigen Materialien ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr. 5.1.1.1(E) des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV sowie nach Nr. 6.7 Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie)).

Gemäß § 16 BImSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage der Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4.BImSchV i.V.m § 19 BImSchG durchgeführt werden. Die Firma Bischof+Klein GmbH& Co.KG hat dies entsprechend beantragt. Durch die geplanten Maßnahmen waren weiter erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht erkennbar.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Nach TA Luft 5.3.3 ist beim Abgas der [REDACTED] eine kontinuierliche Überwachung des Gesamt-C-Gehaltes erforderlich, da ein Massenstrom an organischen Stoffen von 2,5 kg/h, angegeben als Gesamtkohlenstoff, deutlich überschritten wird (96.000 m³_N/h, < 50 mg/m³

VOC, < 4,8 kg/h LöMi). Es besteht jedoch grundsätzlich auch die Möglichkeit, einen deutlich strengeren Grenzwert für die VOC-Emissionen festzusetzen, der eine dauerhafte Unterschreitung eines Massenstroms an organischen Stoffen von 2,5 kg/h sicherstellt. Dies wäre der Fall, wenn ein Grenzwert von 20 mg/m³ Gesamt-C – wie bei der TRA- und der RTO-Anlage – eingehalten würde. Dann könnte auf die kontinuierliche Messeinrichtung verzichtet werden und stattdessen alle 3 Jahre eine Gesamt-C-Messung erfolgen. Diese Möglichkeit wird von der Firma Bischof und Klein GmbH & Co.KG gewählt. Es wird daher ein Grenzwert von 20 mg/m³ Gesamt-C festgesetzt sowie Messungen im 3-jährigen Turnus.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.

Bei der bestehenden Anlage sind Sicherheitsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind vorhanden, es ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund tatsächlicher Umstände i.S.d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG ausgeschlossen. Bei den aktuell geplanten Maßnahmen ist durch die betrieblichen Anforderungen sichergestellt, dass eine Gefährdung des Mediums Boden/Wasser nicht zu befürchten ist.

Es somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehen Schutzmaßnahmen/-vorkehrungen durch die Anlagen der Bischof+Klein GmbH & Co.KG Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne d. § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, widerspricht jedoch dessen Festsetzungen bzw. den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften.

Da die Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorliegen, konnten im Einvernehmen mit der Gemeinde entsprechende Befreiungen erteilt werden.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

Stilllegung der Vorsatzdruckwerke

Nach Eingang der Anzeige hat das Landratsamt gemäß §15 Abs. 2 BImSchG zu prüfen, ob die angezeigte Änderung eines Genehmigungsverfahrens bedarf.

Da durch die Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb der Anlage getroffen ist, bedarf es für die angezeigte Änderung keines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/ 1.1.2, 1.8.2, 1.4, 1.3.1, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hölzl
Regierungsrat

In Ausfertigung

Bischof+Klein
Extrusion GmbH&Co.KG
Industriestr.1
94357 Konzell

Zur Anzeige vom 11.07.2014

Abdruck an

1. mit einem Satz Antragsunterlagen
Gemeinde Konzell
Rathausplatz 1

94357 Konzell

2. GAA Landshut
Postfach 24 40
84008 Landshut

Zum Aktenzeichen 1004.1-2014/ 06.06.2014

3. SG 45
Herrn Wölfl

Im Hause

4. SG 46
Herrn Ammer

im Hause

mit einem Satz Antragsunterlagen

5. per E-Mail
über die Regierung von Niederbayern
z.Hd. Herrn Raab

an das LfU, Postfach, 84177 Augsburg

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6. Veröffentlichung Bescheid IE-Anlagen nach Bestandskraft; vorab noch Firma fragen, ob Bescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält
Überwachungsliste prüfen